

PartnerTipps

PARTNER·TREUHAND
GRUPPE

3/17 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift
für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.



EDITORIAL

„WIR SIND (AKTUELL) IM BILDE“

Haben Sie es bemerkt?

Im Sommer haben wir die Geschäftsführer und Teamleiter der Partner-Treuhand-Gruppe versammelt und uns den perfekten (Foto)Rahmen mit einem professionellen Foto-Shooting geben lassen.

Die Partner-Treuhand-Gruppe – keine Einzelkämpfer oder Protagonisten; unsere sympathischen Teams sind eine dynamische Einheit - und das bringen wir mit unseren Fotos zum Ausdruck.

Wenn man bedenkt, dass seit dem letzten Shooting einige Jahre ins Land gezogen sind, stellen wir fest, dass wir ausschließlich besser (und kaum älter) geworden sind.



Die Berater-Teams der Partner-Treuhand-Gruppe

Ihre PartnerTIPPS – die Seiten, um Freiraum zu schaffen.

WIE KÖNNEN SIE VON DER ERHÖHTEN FORSCHUNGSPRÄMIE PROFITIEREN?

Forschungsprämien können geltend gemacht werden für

- eigenbetriebliche Forschung und
- Auftragsforschung.

Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder in einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Die Prämie beträgt nun neu für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2017 beginnen 14 % (bisher 12 %) der Forschungsaufwendungen (Ausgaben).

Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2017/2018 ist die Bemessungsgrundlage linear den Kalendermonaten des Jahres 2017 und 2018 zuzuordnen und der entsprechende Prämienatz anzuwenden.

Unter **eigenbetrieblicher Forschung** sind Forschung und experimentelle Entwicklung im eigenen Betrieb zu verstehen, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Beantragt ein Steuerpflichtiger eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung, hat er zwingend ein (kostenloses) Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.

Auftragsforschung umfasst die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung (gleiche Begriffsdefinition wie oben). Es dürfen nur Einrichtungen oder Unternehmen beauftragt werden, die auch mit Forschungsaufgaben und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in einem Staat der EU oder des EWR gelegen ist. Der Auftragnehmer darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe sein, der auch der Auftraggeber angehört. Die Forschungsprämie kann bei Auftragsforschung nur für Aufwendungen von höchstens € 1Mio. pro Wirtschaftsjahr (wenn dieses zwölf Monate umfasst) geltend gemacht werden. Bereits beim Vertragsabschluss sollte mit dem beauftragten Forscher vereinbart werden, wer die Forschungsprämie beantragt. Die Prämie darf nur einmal geltend gemacht werden.

INHALT

Wo sind Dienstleistungen steuerbar?
Seite 04

Wie kann ich den Beschäftigungsbonus nutzen?
Seite 05

Wann liegt ein „kleines Vereinsfest“ vor?
Seite 06

Was ist die Einfuhrumsatzsteuer?
Seite 07

Was bedeutet „Handelsübliche Bezeichnung“ für den Registrierkassenbeleg?
Seite 07

Haben Sie Kryptowährungen im Betriebsvermögen?
Seite 08

Die G.P.S.-Treuhand
Seite 9

SteuerEvent und InfoAbend der Partner-Treuhand-Gruppe
Seite 10

Peindl Glasbau GmbH HEMA Holzbau
Seite 11



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

WAS BRINGT DAS NEUE VERFAHREN ZUR KLÄRUNG DER VERSICHERUNGSZUORDNUNG?

Die Umqualifizierung von Leistungen von Selbständigen (z.B. Freelancern) in ASVG-pflichtige Dienstverhältnisse erzeugt in der Praxis sehr hohe Kosten und Unsicherheit. Das Sozialversicherungsordnungs-gesetz soll hier mehr Rechtssicherheit durch ein Verfahren zur Klärung der Versicherungs-zuordnung (GSVG, BSVG oder ASVG) bringen.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt

- aufgrund einer amtswegigen Sachverhaltsfeststellung oder
- aufgrund der Anmeldung zur Pflichtversicherung bei bestimmten selbständigen Erwerbstätigkeiten
- auf Antrag der versicherten Person oder ihres Auftraggebers

Versicherungszuordnung durch amtswegige Feststellung

Der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG bzw. das Finanzamt hat die SVA bzw. die SVB zu informieren, wenn im Rahmen einer (GPLA-) Prüfung

eine Versicherungszuordnung einer nach dem GSVG oder BSVG versicherten Person fraglich erscheint (rückwirkende Feststellung einer Pflichtversicherung). Die Ermittlungen sind dann vom KV-Träger sowie der SVA oder der SVB im jeweiligen Wirkungsbereich durchzuführen.

Ergibt die Prüfung übereinstimmend, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, bleibt es bei der Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG.

Wenn es zu keiner einvernehmlichen Feststellung kommt, hat der KV-Träger (GKK) eine Pflichtversicherung nach dem ASVG mit Bescheid festzustellen. Die Behörden sind an diese Beurteilung gebunden (wenn keine einvernehmliche Feststellung erst ab Rechtskraft des Bescheides vorliegt).

Eine Neuordnung in einem späteren Prüfungsverfahren ist somit nur dann möglich, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt geändert hat.

Versicherungszuordnung aufgrund Anmeldung zur Pflichtversicherung (Vorabprüfung)

Auch bei der Anmeldung zur Pflichtversicherung für bestimmte freie Gewerbe, für neue Selbständige oder für Ausübende bestimmter bürgerlicher Nebentätigkeiten gilt die gemeinsame Vorgangsweise, um zu ermitteln, ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG bzw. BSVG besteht.

Versicherungszuordnung auf Antrag

Liegt bereits eine Versicherungszuordnung zum GSVG bzw. BSVG vor, kann von der versicherten Person oder dem Auftraggeber ein Antrag auf

Überprüfung dieser Zuordnung gestellt werden. Auch an das Ergebnis dieser Feststellung sind der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG, die SVA bzw. SVB und das Finanzamt gebunden.

Beiträge bei rückwirkender Neuordnung

Erfolgt eine rückwirkende Neuordnung, so sind alle in der Vergangenheit an die SVA und SVB entrichteten Beiträge, die auf die dem ASVG zuzuordnende Tätigkeit entfallen, an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen und auf die Beitragsschuld anzurechnen. Im Bereich des BSVG gelten dazu Sonderregelungen.

WIE KÖNNEN AUSHILFSKRÄFTE STEUERFREIE EINKÜNFTE BEZIEHEN?

Seit 1. 1. 2017 können Aushilfskräfte in einem gewissen Ausmaß und unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei im Betrieb beschäftigt werden.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

- Die Aushilfskraft wird in der Form eines **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses** angestellt.
- Die Aushilfskraft hat **kein bereits bestehendes Dienstverhältnis** zum Arbeitgeber.
- Die Aushilfskraft ist bereits aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit **vollversichert**.
- Durch die Beschäftigung der Aushilfskraft wird ausschließlich ein **zeitlich begrenzter zusätzlicher Arbeitsanfall** (z.B. Stoßzeiten wie an Einkaufssamstagen in der Vorweihnachtszeit) gedeckt oder der zeitlich begrenzte **Ausfall einer Arbeitskraft** ersetzt.
- **18-Tage-Regelung beim Dienstnehmer:** Die Aushilfskraft darf nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr als steuerbefreite



Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

Aushilfskraft tätig sein. Für wie viele unterschiedliche Arbeitgeber die Aushilfskraft im Kalenderjahr tätig ist, ist nicht relevant. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Anzahl der bisherigen Tage der steuerbegünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen Arbeitgebern bekannt zu geben. Falls die Arbeitskraft dieser Informationspflicht nicht korrekt nachkommt, so verliert laut Einkommensteuerrichtlinien nur die Aushilfskraft die Steuerbefreiung (Nachversteuerung bei der Veranlagung).

- **18-Tage-Regelung beim Dienstgeber:** Der Arbeitgeber beschäftigt an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte. Wie viele Aushilfskräfte an einem dieser Tage beschäftigt werden, ist dabei nicht erheblich.

Sind alle unten angeführten Voraussetzungen erfüllt und gut dokumentiert, so

- sind die Bezüge als Aushilfe **für den Arbeitnehmer von der Einkommensteuer befreit** und es
- entstehen **für den Arbeitgeber keine Lohnnebenkosten**, wie zum Beispiel in Form von Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag.

Ein Lohnzettel muss allerdings übermittelt werden. Das Sozialversicherungsrecht kennt aktuell keine derartige Begünstigung für Aushilfen. Der Dienstgeber hat daher Sozialversicherungsbeiträge (inkl. der Dienstgeberabgabe) zu entrichten. Da es sich um eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherten Tätigkeit handeln muss, wird in der Regel beim Dienstnehmer eine Nachverrechnung der Beiträge durch die GKK erfolgen.

Diese gesetzliche Regelung zur Steuerbefreiung für Aushilfskräfte ist bis 2019 befristet.

WAS BEDEUTET DER ENTFALL VON AUFLAGEPFLICHTEN SEIT JULI 2017?

Das Deregulierungsgesetz bringt im Bereich des Arbeitsrechts den Entfall von Auflagepflichten für die meisten Arbeitgeber (Ausnahme: Unternehmer die Lenker beschäftigen).

Bis 30. Juni 2017 waren Arbeitgeber verpflichtet, alle Rechtsgrundlagen (Gesetze und Verordnungen), die den Arbeitnehmerschutz im Betrieb betreffen (z.B. Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Feiertagsruhe, usw.) im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Da diese bei Änderungen regelmäßig aktualisiert werden mussten, wird diese Änderung eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands für die Unternehmen bewirken.

Konkret wurden Auflagepflichten in folgenden Gesetzen gestrichen:

- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsruhegesetz
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
- Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996
- Mutterschutzgesetz 1979
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
- Gleichbehandlungsgesetz
- Heimarbeitsgesetz 1960
- Arbeitnehmer/innenschutzgesetz
- Behinderteneinstellungsgesetz

Aushangpflichtig bleiben aber z.B. die Sonderregelungen für bestimmte Lenker/innen im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz.

UMSATZSTEUER: WO SIND DIENSTLEISTUNGEN STEUERBAR?

Sonstige Leistungen sind solche, die nicht in einer Lieferung bestehen. Das kann ein positives Tun (z. B. Werkleistungen, Dienstleistungen), ein Unterlassen (z. B. Aufgabe einer Berechtigung) oder ein Dulden (Duldung des Gebrauches wie beispielsweise Vermietung) sein.

Für die Frage, ob die sonstige Leistung für die Umsatzsteuer in Österreich oder im Ausland steuerbar ist, ist die Ortsbestimmung, nämlich wo die sonstige Leistung als erbracht gilt, entscheidend. Dabei gelten für die Bestimmung des Leistungsortes prinzipiell zwei Generalklauseln – je nachdem, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder Nichtunternehmer ist.

So ist bei Leistungen der Ort entscheidend:

- **Unternehmer (B2B) der Empfängerort:**
Ort, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt,
- **Nichtunternehmer (B2C) der Unternehmerort:**
Ort, an dem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Für bestimmte sonstige Leistungen gibt es aber Sonderregelungen, die Ausnahmen von den Generalklauseln sind.

Nachfolgend einige Beispiele:

Vermittlungsleistungen:

- **B2B:** Empfängerort
- **B2C:** Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird

Grundstücksleistungen: Ort des Grundstücks

Personenbeförderung: Ort, an dem die Beförderung stattfindet

Leistungen im Zusammenhang mit kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen oder unterhaltenden Tätigkeiten:

- **B2B: Empfängerort.** Für Eintrittsberechtigungen gilt hier aber der Ort der Veranstaltung.
- **B2C: Tätigkeitsort**

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen: Tätigkeitsort

Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage (nicht Sportboote): Ort der Übergabe

Telekommunikations- bzw. Rundfunkdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen: Empfängerort

Erbringen Sie Dienstleistungen, deren **Leistungsort im Ausland** gelegen ist, so ist diese Leistung grundsätzlich im Ausland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, geht diese Steuer aber in vielen Fällen auf den ausländischen Leistungsempfänger über (Reverse Charge).

Eine individuelle Beratung ist hier jedenfalls erforderlich.

IMMOBILIENERTRAGSTEUER: BEFREIUNG BEI VERKAUF DES HAUPTWOHNSITZES NUR BIS 1.000 m² GRUNDFLÄCHE?

Der Verkauf des Hauptwohnsitzes ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Immobilienertragsteuer befreit. Dabei sind nach dem Einkommensteuergesetz zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Steuerfrei ist grundsätzlich die Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, wenn der Verkäufer sein Eigentum seit der Anschaffung und bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre bewohnt hat – es sich also um seinen Hauptwohnsitz handelt.
2. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer das Eigenheim oder die Eigentumswohnung innerhalb der letzten zehn Jahre (vor Veräußerung) für mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genützt hat (5 aus 10-Regelung).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29.03.2017 festgehalten, dass der im Rahmen der Hauptwohnsitzbefreiung steuerlich begünstigte Grund und Boden größtmäßig beschränkt ist. Im strittigen Fall verkaufte ein Steuerpflichtiger sein im Gebiet der



Landeshauptstadt Graz gelegenes Wohnhaus samt Grundstücksfläche von 3.646 m². Das angerufene Bundesfinanzgericht sah, anders als das Finanzamt, die gesamte Grundstücksfläche steuerbefreit.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied anders:

Dem steuerlich begünstigten Eigenheim ist nur „Grund und Boden“ in jenem Ausmaß zuzuordnen, der „üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist“. Welche Grundstücksgröße in der Regel für einen Bauplatz erforderlich sei, richte sich nach der Verkehrsauffassung. Der Gerichtshof bestärkte mit seiner Entscheidung die Praxis der Finanzverwaltung, wonach die Steuerbefreiung beim Verkauf des Eigenheims das Gebäude und die umgebende Grundstücksfläche größtmäßig (laut Ansicht der Finanz mit 1.000 m²) beschränkt ist. Der Verkauf der darüber hinaus gehenden Grundstücksfläche ist steuerpflichtig!

Ob die Auslegung der „Verkehrsauffassung“ von einer für einen Bauplatz erforderlichen Grundstücksgröße überall in Österreich – Stadt oder Land, Osten oder Westen (Ortsüblichkeit?) die gleiche sein wird, bleibt abzuwarten und bedarf wohl weiterer diesbezüglicher Entscheidungen.

WIE KANN ICH DEN BESCHÄFTIGUNGSBONUS NUTZEN?

Seit 1. Juli 2017 werden Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich für jeden zusätzlich in Österreich geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) in den nächsten drei Jahren 50 % der Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) rückerstattet. Im Folgenden werden die Eckpunkte dieser Förderung dargestellt.

Förderbar sind nur Beschäftigungsverhältnisse, wenn sie zur Sozialversicherung angemeldet werden und Folgendes zutrifft:

- Vollversicherungspflichtig
- War in den letzten sechs Monaten nicht im Unternehmen beschäftigt
- Ununterbrochenes Bestehen für zumindest vier Monate
- Unterliegen der Kommunalsteuerpflicht (mit Ausnahmen)
- Unterliegen dem Arbeits- und Sozialrecht



MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

- Es besteht keine weitere Förderung im Rahmen eines Zuschussprogramms
- Position ist mit förderfähigen Personen besetzt

Förderungsfähige Personen (ein Kriterium muss erfüllt werden):

- Waren beim AMS in den letzten drei Monaten zumindest einen Tag arbeitslos gemeldet (oder befanden sich in einem Schulungsprogramm)
- Auch ein geeigneter Aufenthaltstitel ist nachzuweisen
- Haben an einer gesetzlich geregelten Ausbildung teilgenommen
- Jobwechsler (waren bereits in Österreich beschäftigt)
- Lehrlinge bei Übernahme als Fachkraft (nicht bei Beginn der Lehre)

Zusätzliches Arbeitsverhältnis

Zur Feststellung, ob ein förderbares zusätzliches Arbeitsverhältnis vorliegt, wird der Beschäftigungsstand zu fünf festgelegten Stichtagen herangezogen:

- Am Tag vor Entstehung des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses und
- Das jeweilige Ende der vier Vorquartale.

Dabei wird der Höchstwert an bestehenden Arbeitsverhältnissen an einem dieser Stichtage als Referenzwert festgelegt und vertraglich fixiert. Der Beschäftigungsstand umfasst keine Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte und ist in Personenanzahl anzugeben. Nur Arbeitsverhältnisse, die diesen Referenzwert erhöhen, werden berücksichtigt. Der Zuwachs muss zumindest ein Vollzeitäquivalent (38,5 Stunden Wochenarbeitszeit) – egal ob durch Voll- oder Teilzeitkräfte – betragen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % der förderungsfähigen Kosten und ist von der Einkommensteuer befreit. Die förderungsfähigen Lohnnebenkosten umfassen folgende Dienstgeberbeiträge: Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, IESG-Zuschlag, Wohnbauförderungsbeitrag, Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse, DB, DZ, Kommunalsteuer.

Antrag und Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH

(aws). Der vollständige Antrag muss bis spätestens 30 Kalendertage nach Beginn der Pflichtversicherung über den aws-Fördermanager (<https://foerdermanager.aswg.at>) erfolgen, sobald das Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden erstmals erreicht ist. Die Förderung wird einmal jährlich im Nachhinein ausbezahlt. Die Fördermaßnahme endet, sobald der Rahmen von € 2 Mrd. ausgeschöpft ist.

Alle Details und die veröffentlichte Richtlinie finden Sie unter: www.beschaefigungsbonus.at.

WANN LIEGT EIN „KLEINES VEREINSFEST“ VOR?

Veranstaltet ein gemeinnütziger Verein eine gesellige Veranstaltung in Form eines sogenannten kleinen Vereinsfestes, so kann dieses steuerlich begünstigt sein. Ein kleines Vereinsfest, welches mit der Erfüllung des Vereinszweckes in Zusammenhang steht, aber nicht unentbehrlich ist, wird von der Finanz unter bestimmten Voraussetzungen als entbehrlicher Hilfsbetrieb eingestuft.

Ein derartiger Betrieb ist für die steuerliche Begünstigung des gesamten Vereins zwar grundsätzlich nicht schädlich, Zufallsüberschüsse unterliegen aber der Körperschaftsteuer (Freibetrag im Kalenderjahr aber gesamt € 10.000).

Ein „kleines Vereinsfest“ ist als entbehrlicher Hilfsbetrieb des Vereins auch von der Umsatzsteuer befreit und unterliegt auch nicht der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht, wenn alle **folgenden Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die Organisation und Durchführung erfolgt im Wesentlichen (d. h. zumindest 75 %) durch Vereinsmitglieder oder deren Angehörige. Eine Mitarbeit fremder Dritter ist nur unschädlich, wenn diese unentgeltlich erfolgt.
- Wenn externe Professionisten Tätigkeiten durchführen, die von der Behörde angeordnet oder für Nicht-Professionisten verboten sind, ist dies unschädlich (z.B. Durchführung eines Feuerwerkes, vorgeschriebene Security, Aufstellen eines Festzeltes).



Mag. Carmen Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 45 190
carmen.doppelbauer@gps-treuhand.at

- Auftritte von vereinsfremden Musik- oder Künstlergruppen sind unschädlich, wenn diese üblicherweise höchstens € 1.000 pro Stunde verrechnen.
- Prinzipiell ist die Verpflegung von den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Verpflegung kann an einen Unternehmer ganz oder teilweise übertragen werden. Sie gilt dann nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten.
- Die Veranstaltungen dürfen insgesamt höchstens 72 Stunden pro Kalenderjahr dauern. Dabei ist auf die Ausschankstunden zu achten (Nachweis erforderlich).
Die Gesamtdauer pro Kalenderjahr ist für jede territoriale Untergliederung des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit gesondert zu bemessen, wobei die kleinste Untergliederung die Katastralgemeinde ist.
Bei einem gemeinsamen Fest mehrerer gemeinnütziger Körperschaften ist das Vorliegen des entbehrlichen Hilfsbetriebs auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu prüfen. Für jeden beteiligten Verein ist die gesamte Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Besucher für die steuerliche Einstufung eines Vereinsfestes als „klein“ ist nicht relevant.

WAS IST DIE EINFUHRUMSATZSTEUER?

Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ist zu entrichten, wenn ein Gegenstand aus einem Drittland (also nicht EU) in das Inland eingeführt wird.

EUST ist von Unternehmern und Nichtunternehmern gleichermaßen zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer ist grundsätzlich der Zollwert der Ware (Warenwert inklusive Transportkosten, Zollgebühren usw.). Für die Erhebung dieser Eingangsabgabe ist in der Regel die Zollbehörde zuständig.

Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer richtet sich nach dem Umsatzsteuersatz im Inlandshandel für dieselbe Ware (10%, 13% oder 20%).

Außer an das Zollamt kann die EUST von Abgabepflichtigen, die im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind und Waren für ihr Unternehmen einführen, auch in der, in einer sogenannten Zollmitteilung, festgelegten Höhe auf das beim Finanzamt geführte Abgabekonto entrichtet werden. Dafür muss bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr erklärt werden, dass man von dieser Regelung Gebrauch machen will.

Vorsteuerabzugsmöglichkeit

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können die beim Zollamt entrichtete oder auf das Abgabekonto beim Finanzamt gebuchte EUST für Gegenstände, die für das Unternehmen eingeführt wurden, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Umsatzsteuergesetz in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) als Vorsteuer abziehen.



Wolfgang Wiesinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at

WAS BEDEUTET „HANDELSÜBLICHE BEZEICHNUNG“ FÜR DEN REGISTRIERKASSENBELEG?

Ein Beleg einer Registrierkasse hat laut Bundesabgabenordnung bestimmte Mindestangaben zu enthalten.

Darunter findet sich auch die handelsübliche Bezeichnung für die gelieferte Ware oder für die erbrachte Dienstleistung.

Als „handelsüblich“ versteht der Erlass des BMF zur Registrierkassenpflicht eine Bezeichnung, die für die gelieferten Waren allgemein im Geschäftsleben verwendet wird.

Wichtig ist, dass der Begriff der „handelsüblichen Bezeichnung“ für die Registrierkasse nicht so eng auszulegen ist, wie es das Umsatzsteuergesetz für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, verlangt.

Unter einer „handelsüblichen Bezeichnung“ ist nach Meinung des BMF hier der Maßstab des allgemeinen Sprachgebrauches anzuwenden. Hintergrund ist, dass mit der Registrierkasse eher Umsätze an Letztverbraucher im Vordergrund stehen und der Unternehmer im laufenden Betrieb nicht unzumutbar belastet werden soll.

Beispiele:

- Wird in einem Blumengeschäft etwa ein Strauß Rosen verkauft, so wäre eine zulässige Warenbezeichnung für eine Rechnung „Rosen“. Am Beleg der Registrierkasse ist die Warenbezeichnung „Schnittblumen“ ausreichend.
- Beim Obsthändler reicht statt der Bezeichnung: Gala Äpfel für die Registrierkasse „Äpfel“;
- beim Bäcker statt Grahamweckerl: „Kleingebäck“
- im Gasthaus statt Frittatensuppe: einfach „Suppe“.

Allgemeine Sammelbegriffe oder Gattungsbezeichnungen, wie Blumen, Obst, Backwaren, Speisen/Getränke, Büromaterial, Bekleidung, Werkzeuge usw. reichen allerdings auch nach der Bundesabgabenordnung für die Registrierkasse nicht aus. Mit der Bezeichnung müssen Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können.



Für umsatzsteuerliche Zwecke kann der Kunde eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes verlangen. Für Einzelhandelsunternehmer, insbesondere Markt-, Straßen- und Wanderhändler gilt bis 31. 12. 2020 bezüglich Warenbezeichnungen eine besondere Übergangsregelung.

SIND KOSTEN FÜR FERIENSPORTCAMPS STEUERLICH ABSETZBAR?

Nach dem Einkommensteuergesetz können Kinderbetreuungskosten bis maximal € 2.300 pro Kind bis zu 10 Jahren als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten (entsprechend landesgesetzlichen Vorschriften) institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die keine haushaltszugehörige Angehörige ist, erfolgt.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte zu entscheiden, ob Kosten für in den Ferien stattfindende Sportcamps (Schwimm- und Fußballcamp) als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abgesetzt werden können.

Das Finanzamt hatte zuvor solche Kosten als nicht abzugsfähig eingeordnet, weil bei den Kursen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung und nicht die Kinderbetreuung im Vordergrund stehen würde und Unterrichtskosten (etwa Kosten für Musikunterricht bzw. Fußballtraining) eben nicht unter Kinderbetreuungskosten fallen.

Das BFG erkannte, dass es sich bei diesen Ferienkursen, die regelmäßig eine Woche dauern und bei denen die Kinder den ganzen Tag über betreut werden, um eine „ausschließliche“ Kinderbetreuung in der Ferienzeit handle, bei denen die Betreuungskomponente eben ein wesentlicher Bestandteil des betreffenden „Kurses“ sei.

Da im Programm der Camps ein pädagogisch sinnvolles Bewegungsangebot für die Kinder (täglich drei Stunden Schwimmen und Fußballspielen) beinhaltet war, stehe einer Anerkennung als außergewöhnlicher Belastung nicht entgegen.

HABEN SIE KRYPTOWÄHRUNGEN IM BETRIEBSVERMÖGEN?

Das BMF hat eine aktuelle Information zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen (z.B. Bitcoins) veröffentlicht. Für die betriebliche Verwendung sind dazu unter anderem folgende Rechtsansichten des BMF dargestellt:

Kryptowährungen stellen aus steuerlicher Sicht sonstige unkörperliche nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter dar und sind bei bilanzierenden Unternehmen, je nach Verwendung im Unternehmen, im Anlage- oder Umlaufvermögen darzustellen. Somit können sich unter Umständen aus den bei der Bilanz erforderlichen Bewertungen steuerlich relevante Abschreibungen und Zuschreibungen ergeben. Beim Verkauf (Umtausch in eine andere Währung) können Kursgewinne bzw. Kursverluste schlagend werden. Daraus resultierende Einkünfte sind zum Tarif zu erfassen.

Realisierte Wertänderungen von zinsbringend veranlagten Kryptowährungen unterliegen im Betriebsvermögen dem Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies ist dann der Fall, wenn die Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer verliehen werden. Als Gegenleistung werden hier oft für die Überlassung zusätzliche Einheiten der Kryptowährung als „Zinsen“ vereinbart. Auch diese „Zinsen“ sind steuerpflichtig.

Steuerliche Auswirkung hat auch der Betrieb von Online-Börsen, das Schaffen von Kryptowährungen (Mining) und der Betrieb von Kryptowährung-Geldautomaten.

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung gibt es auf Basis der EuGH-Rechtsprechung Folgendes zu beachten:

- Steuerfrei ist der Umtausch von z. B. Bitcoins in gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt.
- Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Lieferungen oder Dienstleistungen, die in Bitcoins bezahlt werden, wird durch den Wert des Bitcoins bestimmt.
- Nicht der Umsatzsteuer unterliegt das Bitcoin-Mining.



Die G.P.S.-Treuhand

20 JAHRE G.P.S.-TREUHAND AM STANDORT IN THALHEIM.



Seit dem Jahr 1997 ist die G.P.S.-Treuhand in der Flößerstraße in Thalheim bei Wels angesiedelt und seit 2001 im Verbund der Partner-Treuhand-Gruppe. Das Team arbeitet autark unter der Geschäftsführung von Mag. Gerhard Diplinger und Mag. Carmen Doppelbauer.



Mit der Frauenpower von 16 Mitarbeiterinnen in den Bereichen Buchhaltung, Bilanzierung und Steuerberatung werden rund 400 Klienten betreut und unterstützt.

„In unserer schnelllebigen Zeit sind es vor allem die persönlichen Kontakte und die persönliche Betreuung, die unsere Klienten schätzen. Oft hören wir zu unserer Freude von Kunden, dass sie sich bei uns wohl fühlen und gerne in unsere Kanzlei kommen, obwohl das „Steuerzahlen“ ja nicht zu den vergnüglichsten Angelegenheiten gehört.“

(Mag. Gerhard Diplinger)

Im Bereich der Lohnverrechnung bietet das Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht der Partner-Treuhand-Gruppe

das nötige Know-how, um die Klienten erfolgreich durch den Irrgarten der Kollektiv- und Arbeitsverträge zu führen. Viel hat sich getan in den letzten Jahren. Die Digitalisierung schreitet voran und hier bietet die Kooperation mit der Partner-Treuhand-Gruppe unter anderem mit internen Schulungen den Vorteil einer guten und gemeinsamen Ausbildungsplattform. Dies ist einerseits aufgrund der ständigen Änderungen im Steuerrecht notwendig, aber ebenso im Bereich der IT von großer Bedeutung.

Was die G.P.S.-Treuhand als Dienstgeber besonders auszeichnet, ist die Möglichkeit der flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

„Da sind sich alle unsere Damen einig: Jede Frau weiß, wie schwierig es oft ist, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen!“

Mag. Carmen Doppelbauer
(selbst dreifache Mutter)

So nutzen zwei Dienstnehmerinnen auch das Home-Office und den meisten Mitarbeiterinnen wird die Möglichkeit einer Teilzeitschäftigung geboten. Und zufriedene Mitarbeiter bei flexibler (Zeit-)Einteilung ist für beide Seiten immer eine Win-Win-Situation.

Ebenso wichtig sind neben den beruflichen auch die sozialen Kontakte. Darauf wird in der Kanzlei viel Wert gelegt. Sind es die jährlichen Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern oder eine Geburtstagsfeier: Das sind die Momente, in denen man die Teamzugehörigkeit spürt – und das macht das Arbeitsleben angenehm.



G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at
www.partner-treuhand.at



InfoAbend

der Partner-Treuhand-Gruppe

InfoAbend: „Mensch ärgere dich nicht – Haftung & Risiko auf der Baustelle“

Teilnahme kostenlos

WANN?
Di, 10. 10. 2017
17.00 bis 19.00 Uhr

WO?
Seminarraum der
Partner-Treuhand-Gruppe
Vogelweiderstr. 9/2,
4600 Wels

IHRE BAUSTELLE – (wirklich) IHR RISIKO?

Wir können Ihnen Auskunft geben – die Aufbereitung und Überprüfung bleibt jedoch in der Verantwortung Ihres Unternehmens. Die Partner-Treuhand-Gruppe und die OMNIA hoch p GmbH informieren Sie zu Haftung und Risiken.

Damit Ihre Baustellenabwicklung kein Blindgänger wird.

ANMELDUNG:

seminar@partner-treuhand.at

TEILNAHME KOSTENLOS!



„Seit 1. 1. 2017 sind die Finanzpolizei, das Arbeitsinspektorat und andere Kontroll-Organisationen verstärkt auf den Baustellen im Einsatz. Die Gesetzeslage im Bereich der Baustellenüberprüfungen hat sich wesentlich bis grundlegend geändert.“

Mag. Doris Kraus

Teamleitung, Steuerberaterin, KOMPETENZZENTRUM für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht in der Partner-Treuhand-Gruppe



„Welche Inhalte sind das? Worauf muss besonders geachtet werden? Was passiert auf der Baustelle und wie müssen die Unterlagen aufbereitet und bereitgestellt sein? Sie sind mit diesen Themen ebenfalls beschäftigt?“

Mag. Sabine Zocher

Teamleitung, Steuerberaterin in der Partner-Treuhand-Gruppe

Wir verschaffen Ihnen und Ihren zuständigen Mitarbeitern einen Überblick über die geltenden Neuerungen, praxisnahe Möglichkeiten zur Sicherstellung eines funktionierenden Baustellenmonitorings und zur Vermeidung erheblicher Sanktionen. Unser Monitoring erfolgt dort, wo die Echtprüfung passiert. Bevor diese passiert.“

Ing. Mag. Gottfried Leitner

Geschäftsführer Omnia hoch p GmbH



SteuerEvent

ALEX KRISTAN „Jetlag für Anfänger“

WANN?
16. November 2017
19.30 Uhr

WO?
Stadthalle Wels

In Alex Kristans erstem Solo-Programm geht es um Erholung – oder das, was man dafür hält. Wieso fährt man überhaupt weg, wenn es angeblich daheim am schönsten ist? Verbringen Sie mit uns einen Abend vom

Start bis zur Landung voll Spaß und Urlaubsstimmung. In „Jetlag für Anfänger“ treffen bekannte Persönlichkeiten und Prominente aufeinander, die sich zwar nicht kennen, aber an diesem Abend der gleichen Spezies angehören: Urlauber...

**Wir freuen uns, Sie beim SteuerEvent 2017 der Partner-Treuhand-Gruppe zu begrüßen!
Übermitteln Sie uns am besten heute noch Ihre Anmeldung!**



© www.carostrasnig.com

Unser Kunde im Mittelpunkt

PEINDL GLASBAU GmbH

Seit 2003 Ihr kompetenter Partner in den Bereichen **Winter- und Sommergärten, Terrassendächer, Schiebeanlagen, Ganzglasanlagen und Überdachungen**. Die professionelle **Beratung, 3D-Planung, die Produktion und Montage** erfolgen nach Ihren individuellen Wünschen und Möglichkeiten. Besichtigung und Beratung vor Ort ist für die Firma Peindl selbstverständlich.

Im Mai 2014 übersiedelte die Produktion ins neue Firmengebäude. Auf einer Gesamtfläche von 1700 m² wurden die 550m² große Produktionshalle und das neue Büro errichtet. Dort ist jetzt viel Platz für die 5 Mitarbeiter, die das gute Arbeitsklima in der Firma zu schätzen wissen.



„Wir freuen uns über die positiven Rückmeldungen und sind stolz auf unsere tüchtigen Angestellten.“
Alexandra Peindl



„Wir sind über unser neues Firmengebäude sehr froh. Viele Kunden sind so auf uns aufmerksam geworden. Positives Feedback haben wir zur Gestaltung der Schriftzüge auf der Produktionshalle bekommen – eine sehr gute Werbung.“
Reinhard Peindl



In letzter Zeit ist die Nachfrage für Sommergärten besonders gestiegen. Sommergärten bestehen aus Glaselementen, werden nicht beheizt und sind daher preislich attraktiver als Wintergärten. Mit einem Sommergarten kann man seine Terrasse auch an Regentagen, kühlen Abenden und weit in den Herbst hinein nutzen. Neben den Sommergärten werden immer öfter Glasgeländer, besonders auch im Innenbereich angefragt. Zur modernen Bauweise neuer Häuser passen Nur-Glas- oder Glasedelstahlkonstruktionen sehr gut.

Mehr Information und Fotos finden Sie auf: www.peindl-glasbau.at

PEINDL
GLASBAU

PEINDL GLASBAU GmbH
Busstraße 14, A-4616 Weißkirchen
Büro: 0699/1770772 oder 0699/12903175
office@peindl-glasbau.at

HEMA HOLZBAU

Wir sind ein traditioneller Handwerksbetrieb und lösen professionell und fachmännisch Ihre Bedürfnisse, wenn es um **Dachstuhlkonstruktionen, Sanierungen, Wohnraumerweiterungen und -ausbauten, Innenausbau** oder sonstige **Holzkonstruktionen** geht.



Unsere Stärken:

- Hohe Sachkompetenz und persönliches Engagement aller Mitarbeiter auf dem Gebiet des konstruktiven Holzbaus
- Individuelle Beratung, Gestaltung und Durchführung der Projekte vom Holzauszug bis zur Gleichfeier.
- Technisches Know-how und bewährte Erfahrung bei Einsatz und Verarbeitung von Baustoffen in physikalischer und energetischer Hinsicht.
- Natürliche Bauweise durch Verwendung biologischer Produkte im Bau- und Dämmbereich.
- Kostengünstige Angebote durch intensive Kundenorientierung unter größtmöglicher Kooperation mit dem Bauherrn

Und vor allem: *Unsere jahrelange Erfahrung!*



Zmst. Henriette Kuttler und **Mag. Alfred Kuttler** stehen mit jahrelanger Erfahrung, fundiertem Wissen und ihrem qualifizierten Team für Ihr Bauvorhaben zur Verfügung.

Henriette Kuttler



Musikheim Offenhausen

HEMA
HOLZBAU
KOMPETENT . ENGAGIERT . VERLÄSSLICH

HEMA - Holzbau Henriette Kuttler e.U.
4600 Wels, Grieskirchner Straße 97
Tel.: 07242/68387,
office@hema-holzbau.at
www.hema-holzbau.at

PartnerTipps

3/17 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Neutorstraße 19, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer, T: +43 (0) 7242 / 4 16 01,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, www.carostrasnik.com, Hema Holzbau,
Peindl Glasbau, GPS-Treuhand

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15. 10. 2017 *

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

Fälligkeitsdatum: 15. 11. 2017 *

Kammerumlage	Juli bis September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Juli bis September
Kraftfahrzeugsteuer	Juli bis September
Werbeabgabe	September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	September
Normverbrauchsabgabe	September
Lohnsteuer	Oktober
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Oktober
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Oktober
GSVG-Beiträge	Oktober bis Dezember
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember

Fälligkeitsdatum: 15. 12. 2017 *

Normverbrauchsabgabe	Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Oktober
Werbeabgabe	Oktober
Lohnsteuer	November
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	November
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	November

Fälligkeitsdatum: 15. 01. 2018 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Normverbrauchsabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.